

TE Bvwg Beschluss 2017/1/19 W123 2140778-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2017

Entscheidungsdatum

19.01.2017

Norm

AMG §2 Abs11

AMG §77

AMG §78 Abs3

AVG 1950 §68 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §22 Abs3

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. AMG § 2 heute
 2. AMG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2023
 3. AMG § 2 gültig von 11.07.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2023
 4. AMG § 2 gültig von 15.02.2022 bis 10.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2022
 5. AMG § 2 gültig von 13.03.2013 bis 14.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2013
 6. AMG § 2 gültig von 16.07.2009 bis 12.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2009
 7. AMG § 2 gültig von 02.01.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2005
 8. AMG § 2 gültig von 30.04.2004 bis 01.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2004
 9. AMG § 2 gültig von 01.08.1996 bis 29.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 379/1996
 10. AMG § 2 gültig von 17.02.1994 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 107/1994
 11. AMG § 2 gültig von 01.01.1989 bis 16.02.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988
-
1. AMG § 77 heute
 2. AMG § 77 gültig ab 13.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2013
 3. AMG § 77 gültig von 15.12.2012 bis 12.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2012
 4. AMG § 77 gültig von 16.07.2009 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2009
 5. AMG § 77 gültig von 01.01.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2005
 6. AMG § 77 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988
-
1. AMG § 78 heute
 2. AMG § 78 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2023

3. AMG § 78 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2012
4. AMG § 78 gültig von 16.07.2009 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2009
5. AMG § 78 gültig von 01.01.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2005
6. AMG § 78 gültig von 01.04.1984 bis 31.12.2005
1. AVG 1950 § 68 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 68 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W123 2140778-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael ETLINGER als Einzelrichter über den Antrag der XXXX, vertreten durch RA Dr. Adrian Hollaender, Wehrgasse 28/7, 1050 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen - BASG, Traisengasse 5, 1200 Wien, vom 07.09.2016, GZ. BBSG-9327404, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael ETLINGER als Einzelrichter über den Antrag der römisch 40, vertreten durch RA Dr. Adrian Hollaender, Wehrgasse 28/7, 1050 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen - BASG, Traisengasse 5, 1200 Wien, vom 07.09.2016, GZ. BBSG-9327404, beschlossen:

A)

Den Beschwerdeanträgen vom 13.09.2016 wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen - BASG vom 07.09.2016, GZ. BBSG-9327404, gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen wird. Den Beschwerdeanträgen vom 13.09.2016 wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen - BASG vom 07.09.2016, GZ. BBSG-9327404, gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen wird.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 BVG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, BVG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 17.12.2014, Zl.2013/10/0103, hat der Gerichtshof über die Beschwerde der XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.03.2013 betreffend Beschlagnahme und Auftrag zur Vernichtung von Arzneimitteln folgendes ausgesprochen:1. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 17.12.2014, Zl.2013/10/0103, hat der Gerichtshof über die Beschwerde der römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.03.2013 betreffend Beschlagnahme und Auftrag zur Vernichtung von Arzneimitteln folgendes ausgesprochen:

"Der angefochtene Bescheid wird, soweit damit die Vernichtung der beschlagnahmten Arzneimittel angeordnet wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Im übrigen Umfang (Anordnung der Beschlagnahme) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen."

Betreffend "Beschlagnahme" wies der Gerichtshof darauf hin, dass die belangte Behörde zu Recht zum Ergebnis gekommen ist, dass die beschlagnahmten Ampullen der Arzneyspezialität "Ukrain" dem AMG nicht entsprechen und bei Ausfolgung an die beschwerdeführende Partei die Gefahr bestünde, dass diese Arzneyspezialität in Verkehr gebracht, also nach der Definition des § 2 Abs. 11 AMG vorrätig gehalten, feilgehalten oder abgegeben werde. Betreffend "Beschlagnahme" wies der Gerichtshof darauf hin, dass die belangte Behörde zu Recht zum Ergebnis gekommen ist, dass die beschlagnahmten Ampullen der Arzneyspezialität "Ukrain" dem AMG nicht entsprechen und bei Ausfolgung an die beschwerdeführende Partei die Gefahr bestünde, dass diese Arzneyspezialität in Verkehr gebracht, also nach der Definition des Paragraph 2, Absatz 11, AMG vorrätig gehalten, feilgehalten oder abgegeben werde.

Betreffend "Vernichtung" der beschlagnahmten Arzneimittel führte der Gerichtshof aus, dass der Verfall von Arzneimittel nicht bereits bei Vorlegen der Voraussetzungen gemäß § 77 AMG ausgesprochen werden darf, sondern nach der speziellen Bestimmung des § 78 Abs. 3 leg. cit. nur, wenn von einem Arzneimittel eine erhebliche Gefährdung von Mensch oder Tier ausgeht und der Verfügungsberechtigte nicht gewährleistet, dass das Arzneimittel oder der Wirkstoff nach dieser Freigabe nicht (weiter) in Verkehr gebracht wird. Betreffend "Vernichtung" der beschlagnahmten Arzneimittel führte der Gerichtshof aus, dass der Verfall von Arzneimittel nicht bereits bei Vorlegen der Voraussetzungen gemäß Paragraph 77, AMG ausgesprochen werden darf, sondern nach der speziellen Bestimmung des Paragraph 78, Absatz 3, leg. cit. nur, wenn von einem Arzneimittel eine erhebliche Gefährdung von Mensch oder Tier ausgeht und der Verfügungsberechtigte nicht gewährleistet, dass das Arzneimittel oder der Wirkstoff nach dieser Freigabe nicht (weiter) in Verkehr gebracht wird.

2. Am 21.01.2015 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auf Ausfolgung der von der belangten Behörde beschlagnahmten Ukrain-Ampullen an die Beschwerdeführerin.

3. Mit Bescheid vom 20.07.2015 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausfolgung der beschlagnahmten 161.731 Ampullen der Arzneyspezialität Ukrain ab und erklärte die Ampullen gemäß § 78 Abs. 3 AMG für verfallen. 3. Mit Bescheid vom 20.07.2015 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausfolgung der beschlagnahmten 161.731 Ampullen der Arzneyspezialität Ukrain ab und erklärte die Ampullen gemäß Paragraph 78, Absatz 3, AMG für verfallen.

4. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin am 26.07.2015 Beschwerde und brachte darin vor, dass der angefochtene Bescheid insbesondere auch deshalb rechtswidrig sei, weil er eine Reihe von Feststellungen treffe, ohne die Beschwerdeführerin je damit konfrontiert zu haben.

5. Mit Beschwerdevereentscheidung der belangten Behörde vom 22.09.2015 wurde der Bescheid vom 20.07.2015 gemäß § 14 VwGVG aufgehoben.5. Mit Beschwerdevereentscheidung der belangten Behörde vom 22.09.2015 wurde der Bescheid vom 20.07.2015 gemäß Paragraph 14, VwGVG aufgehoben.

6. Mit Schriftsatz vom 17.08.2016 erhob die Beschwerdeführerin Säumnisbeschwerde und führte aus, dass die Beschwerdeführerin am 16.02.2015 bei der belangten Behörde den Antrag gestellt habe, sämtliche von der belangten Behörde verwahrten Ukrain-Ampullen an die Beschwerdeführerin auszufolgen. Über diesen Antrag habe die belangte Behörde bisher nicht entschieden.

7. Mit Bescheid vom 07.09.2016, GZ BBSG-9327404, wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin vom 21.01.2015 auf Ausfolgung der beschlagnahmten 161.731 Ampullen der Arzneispezialität Ukrain gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück.7. Mit Bescheid vom 07.09.2016, GZ BBSG-9327404, wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin vom 21.01.2015 auf Ausfolgung der beschlagnahmten 161.731 Ampullen der Arzneispezialität Ukrain gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück.

Die belangte Behörde wies in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der mittels Bescheid vom 15.03.2013 ausgesprochenen Beschlagnahme auf das Erkenntnis des VwGH vom 17.12.2014, 2013/10/0103, hin. Die mittels Bescheid der belangten Behörde vom 15.03.2013 ausgesprochene Beschlagnahme sei durch die höchstgerichtliche Entscheidung des VwGH, der die Beschwerde hinsichtlich der Beschlagnahme als unbegründet abgewiesen habe, in formelle Rechtskraft erwachsen. Demgemäß sei der Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisoh zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Grundlage des vorliegenden Verfahrens ist das Arzneimittelgesetz - AMG,BGBI 185/1983 idGF. Es enthält keine Sonderbestimmungen für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, sodass im gegenständlichen Verfahren Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.Grundlage des vorliegenden Verfahrens ist das Arzneimittelgesetz - AMG, Bundesgesetzblatt 185 aus 1983, idGF. Es enthält keine Sonderbestimmungen für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, sodass im gegenständlichen Verfahren Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBI I 2013/33 idF BGBI I 2013/122, geregelt (§ 1 VwGVG). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBI römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBI römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, VwGVG). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBI 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG,BGBI 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG,BGBI 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt 29 aus 1984,, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 22 Abs. 3 VwGVG lautet: Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG lautet: Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Die Anwendbarkeit des § 68 AVG setzt gemäß seinem Abs. 1 das Vorliegen eines "der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides", d.h. eines Bescheides voraus, der mit ordentlichen Rechtsmitteln iSd AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden kann, also bereits in formelle Rechtskraft erwachsen ist (Hengstschläger-Leeb, AVG § 68 Rz 5). Die Anwendbarkeit des Paragraph 68, AVG setzt gemäß seinem Absatz eins, das Vorliegen eines "der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides", d.h. eines Bescheides voraus, der mit ordentlichen Rechtsmitteln iSd AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden kann, also bereits in formelle Rechtskraft erwachsen ist (Hengstschläger-Leeb, AVG Paragraph 68, Rz 5).

Die belangte Behörde begründet ihre spruchmäßige Entscheidung damit, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 15.03.2013 über die ausgesprochene Beschlagnahme vom VwGH bestätigt und damit insoweit in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Die belangte Behörde übersieht jedoch, dass der seitens der Beschwerdeführerin am 21.01.2015 gestellte Antrag auf Ausfolgung der beschlagnahmten Ukrain-Ampullen lautete und der von ihr am 20.07.2015 ergangene Bescheid, in dem insbesondere die Ampullen für verfallen erklärt worden sind, mit Beschwerdevereentscheidung vom 22.09.2015 zur Gänze aufgehoben wurde. Der Antrag vom 21.01.2015 ist somit noch offen. Da eine Verfallserklärung nach § 78 Abs. 3 AMG seitens der belangten Behörde bis dato nicht ausgesprochen wurde, ist grundsätzlich die Ausfolgung der beschlagnahmten Ukrain-Ampullen noch möglich. Die belangte Behörde begründet ihre spruchmäßige Entscheidung damit, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 15.03.2013 über die ausgesprochene Beschlagnahme vom VwGH bestätigt und damit insoweit in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Die belangte Behörde übersieht jedoch, dass der seitens der Beschwerdeführerin am 21.01.2015 gestellte Antrag auf Ausfolgung der beschlagnahmten Ukrain-Ampullen lautete und der von ihr am 20.07.2015 ergangene Bescheid, in dem insbesondere die Ampullen für verfallen erklärt worden sind, mit Beschwerdevereentscheidung vom 22.09.2015 zur Gänze aufgehoben wurde. Der Antrag vom 21.01.2015 ist somit noch offen. Da eine Verfallserklärung nach Paragraph 78, Absatz 3, AMG seitens der belangten Behörde bis dato nicht ausgesprochen wurde, ist grundsätzlich die Ausfolgung der beschlagnahmten Ukrain-Ampullen noch möglich.

Das Verfahren befindet sich somit noch im Stadium des nicht erledigten Antrages vom 21.01.2015. Die zuständige Behörde über diesen Antrag ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen. Da dieses jedoch über diesen Antrag noch nicht abgesprochen hat, liegt keine entschiedene Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vor. Die belangte Behörde hat daher im Folgenden über den Antrag vom 21.01.2015 inhaltlich zu entscheiden. Das Verfahren befindet

sich somit noch im Stadium des nicht erledigten Antrages vom 21.01.2015. Die zuständige Behörde über diesen Antrag ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen. Da dieses jedoch über diesen Antrag noch nicht abgesprochen hat, liegt keine entschiedene Sache im Sinne des Paragraph 68, Absatz eins, AVG vor. Die belangte Behörde hat daher im Folgenden über den Antrag vom 21.01.2015 inhaltlich zu entscheiden.

Schlagworte

Arzneimittel, Behebung der Entscheidung, Beschlagnahme, entschiedene Sache, Ermittlungspflicht, formelle Rechtskraft, Gefährdungspotenzial, Gesundheitsrisiko, Kassation, mangelhaftes Ermittlungsverfahren, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, res iudicata, Sicherheit, Verfall, Zurückverweisung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W123.2140778.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at